

Makulierung von Rechnungsbelegen

Vom 28. November 1969 (ABl. 1969 S. A 102)

Gemäß § 20, Abs. 11 und 12 der Kassen- und Rechnungsordnung vom 21.11.1961 (ABl. 1961 A 72 ff.) können die Belegsammlungen nach zehn Jahren vernichtet werden, mit Ausnahme der Unterlagen der Jahre 1944, 1945 und 1948. Zuvor sind jedoch Belege, denen ein bleibender Wert beizumessen ist, als dauernd aufzubewahrende Belege für das Pfarrarchiv auszusondern.

Den Archivpflegern der Landeskirche ist bekannt, daß in den Pfarrämtern noch viele Jahrgänge von Kassen- und Rechnungsbelegen dieser ordnungsgemäßen Durchsicht bedürfen, zumal das Aussondern eine sehr zeitraubende und verantwortungsvolle Arbeit voraussetzt. Bei Unterlassung der Makulierung können aber in Zukunft beträchtliche Unterbringungsschwierigkeiten entstehen. Dazu wird Folgendes angeordnet:

Vom Beginn des Rechnungsjahres 1970 an sind alle Kassen- und Rechnungsbelege, die einen dauernden Wert besitzen und demzufolge später in das besondere Aktenheft gehören, sofort bei der Buchung auf dem Sachkonto im Einvernehmen mit dem Pfarramtsleiter mit einem farbigen „D“ zu versehen. Gleichzeitig ist auf dem Kontenblatt ein solches „D“ anzubringen. Hierdurch kann sowohl bei der Vorprüfung durch den Kirchenvorstand, wie auch bei der Prüfung der vollständigen Belegsammlung der Jahresrechnung durch das *Bezirkskirchenamt*^{*} kontrolliert werden, ob die Kennzeichnungen zu Recht erfolgten bzw. ob noch weitere Belege vor der Vernichtung zu bewahren sind.

Erst nach erfolgter Prüfung der Jahresrechnung durch das *Bezirkskirchenamt*^{*}, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, sind die gekennzeichneten Belege auszusondern und in das besondere und entsprechend zu beschriftende Aktenheft aufzunehmen, das mehrere Jahrgänge enthalten kann. Diese Arbeit ist dann nicht mehr zeitraubend, da die Kennzeichnung bereits vorliegt und es sich meistens um fortlaufende Belege einiger Ansätze (wie z.B. Gehälter, Löhne, Inventar, Baukosten und besondere Anschaffungen,

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.1.4.1 MakulierungsVO

Rechnungen im Zusammenhang mit Aufforstung und Grundstücksbewegungen, getilgte oder zurückgezahlte Hypotheken und Darlehen) handeln dürfte.

Alle anderen Kassen- und Rechnungsbelege des Rechnungsjahres werden gebündelt und mit dem Vermerk:

„Makulierung kann vom Jahre (beispielsweise 1980) ab erfolgen, ausgesonderte Belege mit dauerndem Wert siehe besonderes Aktenheft.“

[versehen.]

Vor der beabsichtigten Makulierung ist – wie in jedem anderen Makulierungsfalle – der zuständige Archivpfleger rechtzeitig zu benachrichtigen.

Diese Handhabung wird sich dann künftig bei der Bewältigung der jährlich anfallenden Rechnungsbelege für alle Beteiligten günstig auswirken.
